

Allgemeine Hinweise zu Dienstunfällen

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) regelt in Abschnitt V (§§ 44 bis 63) die Unfallfürsorge. Der Ersatz von Sachschaden ohne Vorliegen eines Körperschadens ist in § 80 des Landesbeamtengesetzes (LBG) geregelt.

1	<u>Meldeverfahren</u>
1.1	<p>Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche entstehen können, sind grundsätzlich innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem/der Dienstvorgesetzten des/der Verletzten zu melden (§ 62 Abs. 1 LBeamtVGBW). Im Interesse des/der verletzten Beamten/Beamtin sollte jedoch jeder Unfall, der während des Dienstes, auf dem Wege zum bzw. vom Dienst oder während einer Dienstreise eintritt, unabhängig von der Schwere der Verletzungen, <u>umgehend dem/der Dienstvorgesetzten</u> mit dem Vordruck „Unfallmeldung (§ 62 LBeamtVGBW) Antrag auf Sachschadenersatz (§ 47 LBeamtVGBW, § 80 LBG)“ angezeigt werden.</p> <p>Die bei einem Körperschaden vorzulegende ärztliche Bescheinigung bzw. der Bericht muss eine Aussage beinhalten, ob die Körperverschädigung in kausalem Zusammenhang mit dem Unfallereignis steht sowie ob der Unfall wesentlich ursächlich für den Körperschaden war. Ist nach der Art der Verletzung nicht ausgeschlossen, dass durch das Unfallereignis ein „anlagebedingtes Leiden“ bzw. eine Vorerkrankung oder Vorschädigung ausgelöst wurde, ist der behandelnde Arzt auch um eine Äußerung hierzu zu bitten. Bei HWS-, Rücken- und Gelenkverletzungen sowie bei Bänder-, Sehnen- und Muskelverletzungen ist in jedem Fall eine <u>fachärztliche</u> Bescheinigung vorzulegen, in der zu diesen Fragen Stellung genommen wird. In solchen Fällen ist außerdem von Ihnen anzugeben, ob vor dem Unfallereignis ähnliche Beschwerden vorhanden waren.</p>
1.2	<p>Für den Polizeivollzugsdienst ist die Anordnung des Innenministeriums über die Unfallmeldung sowie den Ablauf und Umfang des unfallrechtlichen Untersuchungs- und Anerkennungsverfahrens nach § 62 LBeamtVGBW für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes (AnO-IM-UnfallPol) zu beachten.</p> <p>Es sind die dort vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.</p>
1.3	<p>Der/Die Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm/ihr von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird, zu untersuchen (§ 62 Abs. 3 LBeamtVGBW). Bei der Unfalluntersuchung sind ggf. der Personalrat und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen hinzuzuziehen.</p>
1.4	<p>Der Antrag auf Sachschadenersatz ist innerhalb einer <u>Ausschlussfrist</u> von 3 Monaten bei der zuständigen Dienstunfallfürsorgestelle zu stellen (Ausnahme: Parkschaden). Bei Parkschäden an einem abgestellten Kfz auf Dienstreisen/Dienstgängen beträgt die Ausschlussfrist nur einen Monat.</p>
2	<u>Erstattung von Heilbehandlungskosten</u> <p>Hinweis: Für heilfürsorgeberechtigte Beamtinnen/Beamten gelten die Regelungen der Heilfürsorgeverordnung (HVO).“</p>

2.1	<p>Dem Beamten/Der Beamtin werden die notwendigen und angemessenen Kosten zum Heilverfahren des anerkannten Dienstunfalls erstattet (Beachtung des Kostenerstattungsprinzips, d. h. die Kostenbelege sind grundsätzlich von dem/der Verletzten selbst an den Rechnungsaussteller/die Rechnungsausstellerin fristgerecht zu begleichen).</p> <p>Heilfürsorgeberechtigte Beamtinnen und Beamte weisen im Heilverfahren ihren Anspruch auf Kostenübernahme durch Vorlage der ihnen zur Verfügung gestellten Krankenversichertenkarte nach. Die Abrechnung erfolgt direkt mit der zuständigen Heilfürsorgestelle.</p>
2.2	<p>Die Kostenbelege und Verordnungen zum Heilverfahren des Dienstunfalls sind <u>in Papierform im Original</u> unter Verwendung des Vordrucks LBV 303 „Vordruck zur Prüfung und Erstattung von Heilverfahrenskosten anlässlich eines Dienstunfalls“ beim Landesamt für Besoldung und Versorgung zur Erstattung einzureichen. Innerhalb der Rechnungen bzw. Verordnungen ist zwingend die Angabe der Diagnose erforderlich. Nicht ausreichend ist hierbei der Vermerk „Dienstunfall vom ...“.</p> <p>Bei durchgeführten bildgebenden Untersuchungen (MRT, Röntgen u. a.) sind Kopien der Befundberichte beizufügen. Kostenbelege mit Angaben von weiteren, nicht dienstunfallbezogenen Leistungen, sind im Hinblick auf eine zügige Bearbeitung des Erstattungsantrags zu vermeiden.</p>
2.3	<p>Heilverfahrenskosten (z. B. für ambulante ärztliche Behandlungen oder für physiotherapeutische Behandlungen können nur in angemessener Höhe und im notwendigen Umfang erstattet werden. Zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit werden grundsätzlich die im Beihilferecht geltenden Höchstsätze (z.B. Höchstbeträge für Heilbehandlungen: https://lbv.landbw.de/-/heilbehandlungen) zugrunde gelegt. Es wird empfohlen, den Behandler/die Behandlerin vor Beginn der Behandlung darauf hinzuweisen.</p>
2.4	<p>Bei einer Krankenhausbehandlung sind nur die nach Maßgabe der Bundespflegesatzverordnung zu berechnenden Kosten für die allgemeinen Krankenhausleistungen, für gesondert berechenbare Nebenleistungen, für die gesondert berechenbare Unterkunft in einem Zweibettzimmer und für gesondert berechenbare ärztliche Leistungen angemessen und zu erstatten. Erfolgt die Behandlung in Krankenhäusern, die nach dem Krankenhausentgeltgesetz (Fallpauschalenprinzip) abrechnen, sind die entsprechenden Fallpauschalen angemessen. Der/Die Verletzte hat den Beginn einer Krankenhausbehandlung <u>unverzüglich</u> der für die Abrechnung zuständigen Dienstunfallfürsorgestelle <u>anzuzeigen</u>.</p>
2.5	<p>Die Kosten für einen Aufenthalt in einem Kurkrankenhaus, in einem Sanatorium oder für eine Heilkur werden nur erstattet, wenn die für die Abrechnung zuständige Dienstunfallfürsorgestelle diese Maßnahme <u>vor Beginn</u> schriftlich genehmigt hat. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind bei Durchführung einer Heilkur bis zur Höhe des Tagegeldes und der Übernachtungskosten nach dem Landesreisekostengesetz und bei einem Aufenthalt in einem Kurkrankenhaus oder einem Sanatorium in Höhe des niedrigsten Satzes der jeweiligen Einrichtung erstattungsfähig.</p>

2.6	Die Kosten für eine ambulante psychotherapeutische Behandlung werden nur erstattet, wenn die für die Abrechnung zuständige Dienstunfallfürsorgestelle diese Maßnahme <u>vor Beginn</u> schriftlich genehmigt hat.
2.7	Die Kosten für Hilfsmittel (z. B. Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel) und deren Zubehör, soweit sie einen Betrag von <u>600 € übersteigen</u> , sowie die Kosten für eine notwendige Ausbildung in ihrem Gebrauch werden nur erstattet, wenn die Erstattung <u>vorher schriftlich zugesagt</u> wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass in bestimmten Fällen ein Eigenanteil zu tragen ist.
2.8	Die Kosten für die Benutzung von Beförderungsmitteln werden erstattet, wenn die Benutzung aus Anlass der Heilbehandlung notwendig war. Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes.
3	Abschluss des Heilverfahrens und Feststellung der Unfallfolge
3.1	Ist das Heilverfahren abgeschlossen hat der Beamte/die Beamtin der für die Abrechnung zuständige Dienstunfallfürsorgestelle dies schriftlich mitzuteilen. Ebenso ist mitzuteilen, ob mit bleibenden Unfallfolgen zu rechnen ist.
4	Erstattung von Sachschäden
4.1	Sachschadenersatz kommt - unabhängig von den übrigen Voraussetzungen - nur insoweit in Betracht als Ersatzansprüche gegen Dritte (z.B. Unfallverursacher) und Ansprüche aus Versicherungsverträgen (z.B. Kaskoversicherung) nicht bestehen bzw. nicht verwirklicht werden können. Diese vorrangige Verpflichtung schließt die Antragstellung auf Sachschadenersatz (wegen der Ausschlussfrist) nicht aus. Gegebenenfalls erfolgt ein Abzug für Wertminderung durch Verwendung und Abnutzung (Zeitwert) oder wegen Fahrlässigkeit bei der Verursachung des Unfalls/Schadens.
4.2	Für den Ersatz von Sachschäden an einem Kfz, die bei <u>Wegeunfällen</u> entstehen, müssen schwerwiegende Gründe (z. B. Eigenart des Dienstes oder des Dienstortes) für die Benutzung des Fahrzeuges vorliegen. Sachschäden an privaten Kraftfahrzeugen werden in diesen Fällen höchstens bis zu einem Betrag von 350,00 EUR ersetzt.
4.3	Überschreitet die Schadenshöhe bei <u>Dienstreisen/Dienstgängen</u> die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung, ist der Schadensfreiheit-Rabattverlust, der bei Inanspruchnahme der Kaskoversicherung entsteht, bei der Versicherung zu erfragen (Bescheinigung nicht nur für 5 Jahre, sondern im Vergleich bis zum Erreichen der höchsten Schadensfreiheitsklasse). Wenn die Summe aus Selbstbeteiligung und Rabattverlust niedriger als die Kosten der Instandsetzung (Reparatur) ist, werden die Kosten für die Selbstbeteiligung sowie der Rabattverlust erstattet. Ist die Instandsetzung (Reparatur) günstiger als die Summe aus Selbstbeteiligung und Rabattverlust, so werden nur die Kosten für die Instandsetzung (Reparatur) erstattet. Sofern ein „Rabattretter“ oder „Rabattschutz“ besteht, ist dies anzugeben.

4.4	Bei Fremdschäden ist ein Rabattverlust in der Haftpflichtversicherung nicht erstattungsfähig.
4.5	Im Rahmen des Sachschadensersatzes sind Aufwendungen für einen Mietwagen nicht erstattungsfähig.
4.6	Ist bei einem Reifenschaden der Austausch von weiteren (unbeschädigten) Reifen notwendig, ist die Profiltiefe und Austauschfordernis von der Werkstatt bestätigen zu lassen.
5	Sonstiges
5.1	Dieses Merkblatt dient lediglich der allgemeinen Information. Es enthält nicht alle Regelungen. Rechtsansprüche irgendwelcher Art können hieraus nicht abgeleitet werden.
5.2	Unfälle im privaten Bereich sind bei der zuständigen Beihilfe- bzw. Heilfürsorgestelle anzuzeigen (https://lbv.landbw.de/-/unfa-1).